

De-minimis-Erklärung

zur Einreichung eines Förderungsansuchens im Rahmen des
VIENNA MEETING FUND 2025-2028

Bei den im Rahmen des VIENNA MEETING FUND 2025-2028 gewährten Förderungen handelt es sich um eine „De-minimis-Beihilfe“ iSv Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen idgF.

Unternehmen

| Firmenname | Rechtsform |
|------------|------------|
| | |

Ansprechperson

| Anrede | Vorname | Nachname |
|--------|---------|----------|
| | | |

Adresse

| Straße und Hausnummer | Postleitzahl | Ort | Land |
|-----------------------|--------------|-----|------|
| | | | |

De-minimis-Beihilfen

Ich/wir erkläre/n, in den letzten drei Jahren*) folgende "De-minimis"-Beihilfen gewährt (i.S.v. zugesagt oder bewilligt) bekommen oder beantragt zu haben:

| | Förderstelle | Programm | Art der Förderung | Status | Datum | Zuschuss bzw. Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) **) |
|---|--------------|----------|-------------------|---------------------------------|-------------------------------|---|
| | | | | beantragt / zugesagt ausbezahlt | Zusage- oder Auszahlungsdatum | |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| 5 | | | | | | |
| 6 | | | | | | |
| 7 | | | | | | |
| 8 | | | | | | |
| | | | | | Summe | |

*) Berechnet werden die drei Jahre als rollierender Zeitraum. Geben Sie alle De-minimis-Beihilfen an, die innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gewährt wurden. Weitere nach Abgabe dieser De-minimis-Erklärung gewährte De-minimis-Beihilfen von anderen Förderstellen sind dem Wiener Tourismusverband bei Abrechnung bekannt zu geben.

**) wird von der Förderstelle im Fördervertrag oder Zusageschreiben bekannt gegeben, bei Zuschüssen entspricht das BSÄ der Förderung

| | | | |
|------------|--|---|-------------------------------|
| Ort, Datum | | Rechtsverbindliche Unterzeichnung, eigenhändig auf einem Ausdruck oder mittels offizieller digitaler Signatur | Firmenstempel, wenn vorhanden |
| | | | |

Erläuterungen zur De-minimis-Erklärung

Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem ein Unternehmen (der Veranstalter) den Betrag aller in Österreich in den letzten drei Jahren gewährten De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt.

Die Summe aller De-minimis-Beihilfen, die dem antragstellenden Unternehmen samt den mit diesem verbundenen Unternehmen (siehe hierzu die Definition "ein einziges Unternehmen" Seite 2) in den letzten drei Jahren ab der Gewährung der Förderung durch den Wiener Tourismusverband gewährt wurde, darf den Betrag von € 300.000 nicht überschreiten.

Der Betrag von EUR 300.000 im Betrachtungszeitraum von drei Jahren darf weder im Zeitpunkt der vorläufigen Förderzusage noch im Zeitpunkt der finalen Förderzusage nach der Endabrechnung der Veranstaltung überschritten werden.

1) Wozu dient diese De-minimis-Erklärung?

Diese De-minimis-Erklärung dient zur Klarstellung, ob und in welchem Ausmaß die Gewährung einer weiteren De-minimis-Beihilfe nach EU-Vorgaben zulässig ist. Dabei ist vorweg festzustellen, ob es sich beim einreichenden Unternehmen (Antragstellerin) ev. um den Teil einer Unternehmensgruppe handelt, in der einzelne Unternehmen zueinander in einem bestimmenden Verhältnis (siehe Punkt 3) stehen. Alle zueinander in einem bestimmenden Verhältnis stehenden Unternehmen werden sodann als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

2) Was versteht man unter dem Begriff "ein einziges Unternehmen"?

Der Begriff "ein einziges Unternehmen" wurde von der Europäischen Kommission in der De-minimis-Verordnung 2023/2831 (Artikel 2) eingeführt. Er beschreibt, welche Mutter-, Töchter- bzw. Schwester- etc. Unternehmen der Antragstellerin zur Förderhöchstgrenzen-Feststellung hinzugerechnet werden müssen. Zusammen mit der Antragstellerin bilden sie "ein einziges Unternehmen". Ein solcher Unternehmensverbund darf insgesamt nur einmal die De-minimis-Grenze von 300.000 Euro in Österreich ausschöpfen.

3) Welche Kriterien gelten für die Feststellung "eines einzigen Unternehmens"?

Bei Erfüllung jedes einzelnen der folgenden Sachverhalte liegt "ein einziges Unternehmen" vor:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; sowie

- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

4) Wie werden die Beträge verschiedener Förderarten miteinander verglichen?

Förderungen in Form von z.B. Bürgschaften, Darlehen oder Beteiligungen werden von den Förderstellen in einen Vergleichswert, dem sog. BSÄ (Bruttosubventionsäquivalent =Förderbarwert =Subventionswert), umgerechnet. Dieser Vergleichswert drückt den Förderanteil, der in Bürgschaften, Darlehen, Beteiligungen etc. steckt, als Zuschuss aus. Förderungen, die in Form von Zuschüssen vergeben werden, gehen somit zu 100% in das BSÄ ein, Bürgschaften und geförderte Kredite mit einem geringeren Prozentsatz. Bei der Umrechnung kommen immer Bruttobeträge, d. h. Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zum Ansatz. Man spricht daher von Brutto-Subventions-Äquivalent (kurz: BSÄ). Das BSÄ muss von den Förderstellen bei der Vergabe von Förderungen in der Förderzusage (bzw. Fördervertrag oder Förderanbot) angegeben werden.

5) Wann werden De-minimis-Grenzen erreicht bzw. überschritten?

Bei der Beantragung einer (neuerlichen) Förderung ist vom antragstellenden Unternehmen die Summe aller BSÄ der in den letzten drei Jahren vor der Gewährung der Förderung durch den Wiener Tourismusverbandes dem Unternehmen bisher gewährten (=zugesagten, =bewilligten) De-minimis-Förderungen bekannt zu geben. Diese Summe darf (einschließlich der aktuell beantragten Förderung) den Betrag von 300.000 Euro nicht überschreiten, bestimmte Wirtschaftszweige (siehe De-minimis-Verordnung) dürfen überhaupt nicht gefördert werden.

Mit der Abgabe dieser Erklärung bestätigen Sie, dass durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass Missbrauch im Zusammenhang mit gegenständlichen Förderprogramm strafbar sein kann.

6) Wie gelangt man zur De-minimis-Verordnung?

Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, (kurz: „De-minimis-VO“)

Folgender Link führt zur Fundstelle:

[EUR-Lex - 32023R2831 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj)

| | | |
|------------|---|-------------------------------|
| Ort, Datum | Rechtsverbindliche Unterzeichnung, eigenhändig auf einem Ausdruck oder mittels offizieller digitaler Signatur | Firmenstempel, wenn vorhanden |
| | | |